

Der Frachtturkundenstempel.

~Berlin, 4. Mai. (Telegr.) Zu den von der Steuerkommission des Reichstages vorgeschlagenen Änderungen des Frachtturkundenstempelgesetzes hatte die Handelskammer zu Berlin in Fortsetzung ihrer früheren Beratungen in ihrer letzten Sitzung Stellung genommen. Die von der Kommission vorgeschlagene Staffelung der Steuerhöhe für Wagenladungen je nach dem Frachtbetrage erscheint auf den ersten Blick zwar theoretisch als eine gerechtere Abstufung der Steuerhöhe im Verhältnis zur Höhe der Frachtbeträge; bei näherer Prüfung ergeben sich aber infolge der Vielgestaltigkeit des Gütertarifwesens so viele Mängel, daß die Durchführung der Vorschläge auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Die neuen Vorschläge würden neben einer beträchtlichen Mehrbelastung der Eisenbahndienststellen voraussichtlich eine bedeutende Erschwerung und Verlangsamung des Abfertigungsgeschäftes im Gefolge haben, was die Handelskammer in einer Eingabe an der Hand von Beispielen ausführlich dem Reichstag dargelegt hat. So erstrebenswert in Friedenszeit gerade eine Ermäßigung der Verkehrssteuern gewesen wäre, so bedenklich erscheint es unter den gegenwärtigen Verhältnissen, den Vorschlägen der Steuerkommission zuzustimmen, da sie einen beträchtlichen Minderertrag an Reichseinnahmen liefern, ihren Zweck daher verfehlen würden, weil das Reich in der gegenwärtigen Zeit ausreichender Mittel bedarf, um auch zeitlich in jeder Beziehung gerüstet zu sein. Die Handelskammer hat daher keinen Anstand genommen, wenn auch eine stärkere Belastung für weltliche Verkehrskreise damit verbunden ist, der Vorlage der Regierung den Vorzug zu geben, die neben ihrer Klarheit und Einfachheit bei der Durchführung auch einen genügenden Steuerertrag sichert. Außerdem wurde angeregt, den Gesetzentwurf dahin zu ergänzen, daß der Frachtturkundenstempel bei Vorintrafttreten des Gesetzes abgeschlossenen Lieferungsverträgen nur dann von den Parteien gemeinsam zu tragen ist, wenn nicht etwa vertragliche Abmachungen bereits vorliegen.